

III.

1.

Die Vorsitzenden bzw. Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane haben dafür zu sorgen, daß eine enge organisierte Zusammenarbeit zur Lösung der entscheidenden volkswirtschaftlichen Aufgaben und der qualifizierten Durchführung der Beschlüsse erfolgt.

2.

Die Staatliche Plankommission ist für die Ausarbeitung der Perspektivpläne unter Berücksichtigung der modernen Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik verantwortlich. Ihr obliegt die Ausarbeitung der Direktiven für die Jahresvolkswirtschaftspläne.

Die Organe des Ministerrates sind für die Ausarbeitung der Jahrespläne verantwortlich, die von der Staatlichen Plankommission zusammengefaßt und bilanziert werden. Die Staatliche Plankommission ist für die Anleitung der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den zentralen Staatsorganen, den WB, den Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten verantwortlich. Sie leitet die Plankommissionen in den Bezirken an.

3.

Der Volkswirtschaftsrat leitet die Industrie. Er hat auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Orientierungsziffern und der Richtlinien der Staatlichen Plankommission den Jahresplan für die Industrie in allen seinen Teilen auszuarbeiten. Dazu sind die notwendigen Abstimmungen mit den anderen staatlichen Organen (Bauwesen, Verkehr, Handel, Außenhandel, Landwirtschaft usw.) durchzuführen. Der Volkswirtschaftsrat hat die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Industrie zu sichern. In seiner Arbeit muß er sich auf das stetige Wachstum der Arbeitsproduktivität, auf die Durchsetzung der wirtschaftlichen Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts konzentrieren und die Senkung der Selbstkosten sowie die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse gewährleisten.

Dabei hat er die Einheit von Projektierung, Forschung, Entwicklung, Produktion und Absatz zu sichern.

Dem Volkswirtschaftsrat sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) und die Wirtschaftsräte in den Bezirken unterstellt.

Die WB sind auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen, für den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Erzeugnisse und der Fertigungstechnik, für die Entwicklung der Produktion und den Absatz der Erzeugnisse verantwortlich. Sie haben nach dem Produktionsprinzip, dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Einzelleitung zu arbeiten.

Die WB haben die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Industriezweig und in den bezirksgeleiteten Betrieben gleichen Charakters in enger Zusammenarbeit mit den Volkswirtschaftsräten zu organisieren, um die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Rentabilität und eine bedarfsgerechte, weltmarktfähige Produktion mit höchstem Nutzen zu sichern.

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte in den Bezirken haben über die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in den ihnen unterstellten Industriebetrieben vor dem Bezirkstag ein- bis zweimal jährlich Rechenschaft zu geben.

4.

Zur Lösung der neuen Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Landwirtschaft werden gebildet:

der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung,

Bezirkslandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen,

Kreislandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen.

In bestimmten Produktionsgebieten kön-